

Hinweise zur Meldung der Umlagedaten 2025

FÜR STATIONÄRE EINRICHTUNGEN

MELDEFRISTEN

Pflegeeinrichtungen sind gemäß der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV §11 Abs. 2-4) verpflichtet, die Daten zur Ermittlung der Umlagebeträge für das **Finanzierungsjahr 2025** bis zum **15.06.2024** zu übermitteln.

Aufgrund rechtlicher Änderungen bzgl. der zu meldenden Umlagedaten für stationäre Einrichtungen verlängern wir die diesjährige Meldefrist auf den **15.07.2024**.

Bei **fehlender, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung**, werden Sie mit einer **Frist von zwei Wochen** zu einer Nachmeldung aufgefordert. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine **Schätzung** der Werte gemäß § 11 Abs. 5 PflAFinV.

WAS IST NEU?

Infolge der Rechtsänderungen des § 11 Abs. 3 PflAFinV werden ab dem **Finanzierungsjahr 2025** die **Belegungstage** sowie die **Platzzahl laut Versorgungsvertrag** zur Berechnung des Umlagebetrages von stationären Einrichtungen herangezogen.

MELDEDATEN

1. Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte zum 15.12.

Anzugeben ist hier die Summe der Vollzeitäquivalente (VZÄ) aller Pflegefachkräfte, die am 15.12.2023 in der stationären Pflegeeinrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren (§ 11 Absatz 2 PflAFinV).

Das **Vollzeitäquivalent** (VZÄ) bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages, einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsregelung oder einer eigenen verpflichtenden Arbeitsvertragsrichtlinie der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich (§ 1 Absatz 3 PflAFinVO LSA).

Als **beschäftigt** im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Vertrag über die Beschäftigung als Pflegefachkraft bestand, unabhängig davon, ob die Pflegefachkraft zu diesem Stichtag eingesetzt ist (§ 1 Absatz 4 PflAFinVO LSA). Nicht berücksichtigungsfähig sind Pflegefachkräfte mit unbezahlten Fehlzeiten (bspw. Mutterschutz, Elternzeit krankheitsbedingter Langzeitausfall ohne Lohnfortzahlung).

Als **eingesetzt** im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung oder auf Grundlage einer Honorarvereinbarung zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung eingesetzt waren, auch wenn kein Beschäftigungsvertrag mit der Pflegeeinrichtung besteht, soweit sie nicht zum Ersatz einer beschäftigten Pflegefachkraft im Sinne von Satz 1 eingesetzt waren (Leiharbeitskräfte).

Berechnung:

Anzahl der Pflegefachkräfte x vertraglich vereinbarte Arbeitszeit in Std./Woche

regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gem. Tarifvertrag/AVR

(Für das Jahr 2025 werden die VZÄ's zum Stichtag 15.12.2023 angegeben.)

2. Belegungstage

Gemäß § 11 Absatz 3 PflAFinV sind die Belegungstage Ihrem Pflegesatzberechnungsmuster (Kostenkalkulation) zu entnehmen. Liegt Ihnen Ihr Pflegsatzberechnungsmuster (Kostenkalkulation) nicht vor, können die Belegungstage mit Hilfe der Platzzahl und dem Auslastungsgrad berechnet werden.

Berechnung: *zugelassene Plätze¹ x Nutzungstage² im Jahr x Auslastungsgrad*

¹gem. Versorgungsvertrag

²Die jährlichen Nutzungstage bestimmen sich anhand der Öffnungstage pro Woche.

Sofern Ihnen der Auslastungsgrad nicht vorliegt, können die Pflege tage unter Berücksichtigung folgender Untergrenzen (je nach Versorgungsform) berechnet werden:

Art der Einrichtung	Auslastungsquote/ Untergrenze	Erläuterung
vollstationäre Einrichtung	96%	Vollstationäre Pflegeeinrichtungen werden mit einer Auslastung von mindestens 96 Prozent berücksichtigt.
	95%	Für Kleinsteinrichtungen (bis zu 30 Plätze) wird eine Auslastung von mindestens 95 Prozent berücksichtigt.
teilstationäre Einrichtung	85%	Teilstationäre Pflegeeinrichtungen werden mit einer Auslastung von mindestens 85 Prozent berücksichtigt.
	80%	Die Untergrenze für Neueinrichtungen (im ersten Vereinbarungszeitraum) liegt bei 80 Prozent.
solitäre Kurzzeitpflege	78%	Die zu berücksichtigende Auslastung orientiert sich anhand des Zeitraums des Bestehens der Einrichtung (tatsächliche Auslastung der letzten 2 Jahre, mindestens 78 Prozent).
Neueinrichtungen im 1. Jahr	70%	
Neueinrichtungen im 2. Jahr	73%	

(Für das Jahr 2025 werden die Belegungstage aus 2023 angegeben.)

3. Platzzahl

Entspricht der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze einer Einrichtung (= Kapazität).
Diese ist dem Versorgungsvertrag zu entnehmen (§ 4 Abs. 4 Versorgungsauftrag).

HINWEISE ZUR DATENMELDUNG

Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben der Datenmeldung vor Absenden des Antrags auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine erneute Bearbeitung des Antrags ist nicht möglich.

Beachten Sie zudem, dass die **Übermittlung der Daten** erst abgeschlossen ist, wenn Sie den Antrag abgesendet haben. Dies erfolgt auf Seite 5 des Antrags über den Button „**Absenden**“. Nach Absenden des Antrags aktualisiert sich der Antragsstatus auf „Eingereicht“.



Weitere Informationen erhalten Sie unter [Ausgleichsfonds Pflege \(ib-sachsen-anhalt.de\)](https://ib-sachsen-anhalt.de).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!